

§ 100 SeeSchFVO Riemen-, Seil- und Kettentriebe

SeeSchFVO - Seeschiffahrts-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Riemen-, Seil- und Kettentriebe sind im Arbeits- und Verkehrsbereich durch Schutzvorrichtungen zu verkleiden oder zu umwehren, sofern sie nicht durch den Flurboden oder andere Teile ausreichend verdeckt sind.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at